

Junggesellen-Schützen-Gesellschaft "St. Lambertus" Lantershofen e.V.



Lantershofen, den 14.07.2020

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Junggesellen,

zu der diesjährigen Mitgliederversammlung möchte ich Euch hiermit herzlich einladen. Die Versammlung findet am Samstag, den 25.07.2020 um 18 Uhr, im Saal des Winzervereins Lantershofen statt und die Tagesordnung gliedert sich wie folgt:

1. Gefallenenehrung
2. Neuaufnahmen
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Satzungsänderung (nähere Angaben siehe unten)
5. Gründung eines Zweigvereins Tambourcorps
6. Bericht des Schriftführers
7. Bericht des Kassierers
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstands
10. Neuwahl des Vorstands
11. Neuwahl der Fähnrichsbegleiter
12. Neuwahl der Kassenprüfer
13. Verschiedenes

Beim Tagesordnungspunkt 4 „Satzungsänderung“ sollen die durch die Arbeitsgruppe vorbereiteten Änderungsvorschläge zur Abstimmung gestellt werden. Darüber hinaus hat uns das Amtsgericht Anmerkungen zukommen lassen, die ebenfalls zu Änderungen führen.

1. Anpassung des Geschäftsjahres: § 3
2. Einführung der Fördermitgliedschaft: §§ 4, 5, 6, 7, 8, 22, 24
3. Einführung von Zweigvereine: §§ 16, 19, 20
4. Anmerkungen des Amtsgerichts und Sonstiges: §§ 13, 14, 15

Paragraph	Satzungstext	Kommentar
§ 3 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.	Verschiebung um einen Monat
§ 4 Formen der Mitgliedschaft	(1)Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Fördermitgliedern. (2)Es steht der Gesellschaft frei, auch Ehrenmitglieder zu benennen. Das Vorschlagsrecht hierfür liegt beim Vorstand.	Neu hinzugefügt
§ 5 Aktivmitgliedschaft	(2)Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach §5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 entscheidet der Vorstand. (4)Die Aktivmitgliedschaft wird durch ausdrückliche Erklärung des Hauptmanns auf einer Mitgliederversammlung erworben.	Ehemals § 4; Umbenennung; Anpassung des Verweises in Abs. 2; Abs. 4 in § 4 verschoben; ehemaliger § 5 als neuer Abs. 4

Junggesellen-Schützen-Gesellschaft

"St. Lambertus" Lantershofen e.V.



§ 6 Passivmitgliedschaft	Abs. 1 gestrichen, ansonsten unverändert	Umbenennung; ehemaliger Abs. 1 in § 5 Abs. 4 enthalten
§ 7 Fördermitgliedschaft	<p>(1)Die Fördermitgliedschaft wird durch ausdrückliche Erklärung eines Aktiv- oder Passivmitglieds gegenüber dem Hauptmann erworben.</p> <p>(2)Die Fördermitgliedschaft dient der finanziellen und ideellen Unterstützung der Vereinsziele.</p> <p>(3)Fördermitglieder haben kein Rede-, Stimm-, Antrags- und Wahlrecht auf einer Mitgliederversammlung.</p> <p>(4)Weitere Rechte und Pflichten leiten sich aus der Fördermitgliedschaft nicht ab. Es besteht kein Anrecht auf eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten.</p> <p>(5)Ein Wechsel aus der Fördermitgliedschaft in eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dieser kann unter Angabe von triftigen Gründen beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet darüber, ob dem Antrag stattgegeben wird.</p>	Neu hinzugefügt
§ 9 Mitgliederbeitrag	<p>(1)Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2)Beim Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr hat der Austretende keinen Anspruch auf Auszahlung oder Erlass des Mitgliederbeitrages.</p> <p>(3)Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	Ehemals § 8
§ 13 Mitgliederversammlung	<p>(1)Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich am 30. April zusammen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 8 Tage vorher durch den Hauptmann in Form eines Aushangs im Vereinsaushängkasten und auf der Homepage der Gesellschaft. Eine schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder soll erfolgen. Der Hauptmann führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Hauptmann der Gesellschaft zu unterzeichnen ist.</p>	Ehemals § 11; „oder“ muss durch „und“ ersetzt werden
§ 14 Vertretung	Die Gesellschaft wird vertreten durch den Hauptmann und den 1. Offizier als dessen Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.	Ehemals § 13; „alleine“ ist umgangssprachlich
§ 15 Eintragung in das Vereinsregister	Unverändert	Ehemals § 14; „ins“ ist umgangssprachlich

Junggesellen-Schützen-Gesellschaft

"St. Lambertus" Lantershofen e.V.



<p>§ 16 Bestimmung des Vorstands</p>	<p>(1) Der König ist geborenes Mitglied des Vorstands und wird auf dem Schützenfest ermittelt. Seiner Mitgliedschaft im Vorstand stimmt der König schriftlich zu.</p> <p>(2) Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag bis zur nächsten beschlussfähigen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>(3) In Abweichung von § 18 Abs. 2 kann das Recht der Wahl des Tambourmajors an einen Zweigverein übertragen werden, sofern der Tambourmajor dessen Vorsitzender ist. In diesem Falle muss das Ergebnis der Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung keine Wahl innerhalb des Zweigvereins oder wird das Ergebnis dieser Wahl nicht bestätigt, erfolgt die Wahl gemäß § 18 Abs. 2.</p> <p>(4) Bei Stimmengleichheit ist jeweils ein weiterer Wahlgang erforderlich. Nach dreimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Königs. Wiederwahl ist bei allen Vorstandsmitgliedern möglich.</p>	<p>Ehemals § 15; in einzelne Absätze gegliedert; Abs. 3 hinzugefügt</p>
<p>§ 19 Gliederung der Gesellschaft</p>	<p>(5) dem Tambourcorps.</p>	<p>Ehemals § 18; Abs. 5 Satz 2 gestrichen</p>
<p>§ 20 Zweigvereine</p>	<p>(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit 2/3 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, kann ein Zweigverein gegründet werden.</p> <p>(2) Einem Zweigverein sollen nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder ist jedoch möglich.</p> <p>(3) Der Zweigverein ist als rechtsfähiger Verein beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende eines Zweigvereins und dessen Stellvertreter müssen Aktiv- oder Passivmitglieder der Gesellschaft sein.</p> <p>(5) Die Satzung eines Zweigvereins darf der Satzung und der Geschäftsordnung der Gesellschaft nicht widersprechen. Änderungen der Satzung eines Zweigvereins bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft.</p> <p>(6) Zweigvereine dürfen eigene Ordnungen erlassen. Diese müssen durch den Vorstand der Gesellschaft genehmigt werden.</p>	<p>Neu hinzugefügt</p>
<p>§ 22 Auflösung</p>	<p>Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung, und zwar mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten</p>	<p>Ehemals § 20; In Satz 1 hinzufügen von „stimmberechtigten“</p>

Junggesellen-Schützen-Gesellschaft "St. Lambertus" Lantershofen e.V.



	Mitglieder, beschlossen werden.	
§ 24 Satzungs- änderung	Für die Änderung der Satzung sind die Stimmen von 2/3 der auf der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.	Ehemals § 22; In Satz 1 hinzufügen von „stimmberechtigten“

Die Nummerierung der Paragraphen entspricht dem Zustand der Satzung nach der Annahme aller Änderungen. Rückfragen zu den geplanten Änderungen können an den 1. Offizier Marco Böhm gerichtet werden.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei Hauptmann Tim Ley einzureichen.

Erscheint bitte möglichst pünktlich, damit die Versammlung einen zügigen Verlauf nehmen kann. In der Hoffnung auf eine gesellige und gut besuchte Versammlung verbleibe ich mit Junggesellengruß

Tim Ley
-Hauptmann-